

## Bauhilfsgewerbe - Anhang XX Kärnten

Zusatzübereinkommen vom 23. Mai 1956 zum Zusatzkollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1956 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Kärnten der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz) einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

### I. Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) räumlich: auf den Bereich der Landesinnung Kärnten der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer;
- b) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Kärnten der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz), im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1956.



### II. Schmutzzulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten alle Arbeitnehmer, insoweit sie in Kühlräumen Verwendung finden 25 %

2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zustransport 10 %

3. Bei andren Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flaschen und Soleleitungen 10 %

4. für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glaswolle, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle damit Beschäftigten 5 %

5. Bei Arbeiten in schmutzigen Kanälen oder Räumen, in denen Wasser- oder Ölabfälle stehen, die den Fußboden bedecken 10 %

Bei Zusammentreffen mehrerer Schmutzzulagen ist neu die höchste in Betracht kommende Schmutzzulage zu bezahlen.



### III. Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Während der Dauer der Ausführung von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 50 ° C beträgt, ohne nennenswerte Arbeitsleistungsverminderung 25 %

2. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens 5 Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer) 10 %

3. Bei Arbeiten auf Gerüste, jedoch nicht Plateaugerüsten, gebühren eine Gefahrenzulage

über	6	m	Höhe	von	.....	8	%
über	10	m	Höhe	von	.....	10	%
über 15 m Höhe von.....	20 %						

Bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Erschwerniszulage zu bezahlen. Die Partieführerzulage fällt nicht unter diese Einschränkung.



#### IV. Berufsgruppen

1. Isolierer bzw. Isolierspengler sind Arbeitnehmer, die selbständig und fachgemäß Rohre und andere Körper oder Räume sowie jede Isolierarbeit mit Kälte-, Wärme- oder Schallschuttmitteln gegen Wärme- oder Kälteverlust bzw. Schalleinwirkungen in angemessener Zeit versehen.

Isolierer sollen gelernte Maurer, Rohrspengler sollen gelernte Spengler sein oder eine Praxis von drei Jahren ausweisen.

2. Hilfsisolierer sind Isolierer, welche nicht jede Isolierarbeit beherrschen, jedoch in einigen Isolierarbeiten selbständig arbeiten können. Sie müssen eine mindestens zweijährige Anlernzeit nachweisen.

3. Isolierhelfer sind solche Hilfsarbeiter, welche durch mindestens ein Jahr mit befriedigenden Leistungen einem Isolierer oder Hilfsisolierer zugeteilt waren.

4. Hilfsarbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten erhalten den qualifizierten Hilfsarbeiterlohn.

5. Einreihungen in die Berufsgruppe und Vorrückungen in den Berufsgruppen sind vom Arbeitgeber nach Verständigung des Betriebsrates bzw. zwischen Arbeitgeber und dem ältesten Arbeitnehmer festzusetzen.



#### V. Sonstiges

1. die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer hat das beigestellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierten Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954.



#### VI. Geltungsdauer

Dieses Zusatzübereinkommen tritt rückwirkend mit 10. mai 1954 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

